

**Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 1988**

vom 14. Februar 1989

**Sehr geehrte Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Damen und Herren,**

**Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit
im Jahre 1988 Bericht zu erstatten.**

**Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen
und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.**

14. Februar 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Raschein

Der Gerichtsschreiber: Moser

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschlüssen vom 12. und 20. Januar konstituierte sich das Gericht wie folgt:

	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Egli	Antognini, Kuttler, Rouiller, Pfisterer, Spühler, Aemisegger
<u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Patry	Brunschwiler, Imer, Schmidt, Müller, Hartmann
<u>I. Zivilabteilung:</u>	Raschein	Leu, Bourgknecht, Weibel, Walter, Schneider
<u>II. Zivilabteilung:</u>	Lüchinger	Forni, Bigler, Junod, Hausheer, Scyboz
<u>Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:</u>	Scyboz	Junod, Hausheer
<u>Kassationshof:</u>	Schweri	Weyermann, Allemann, Moritz, Schubarth
<u>Ausserordentlicher Kassationshof:</u>	Schweri	Raschein, Forni, Lüchinger, Patry, Bigler, Kuttler
<u>Anklagekammer:</u>	Weyermann	Hartmann (Vizepräsident), Moritz
<u>Kriminalkammer:</u>		Antognini, Leu, Allemann
<u>Bundesstraengericht:</u>		Antognini, Leu, Allemann, Hausheer, Spühler
<u>K o m m i s s i o n e n</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>Verwaltungskommission:</u>	Schweri	Raschein, Antognini, Lüchinger, Patry, Egli, Rouiller
<u>Bibliothekommission:</u>	Forni	Patry, Bigler, Allemann, Walter

Die Vereinigte Bundesversammlung nahm am 5. Oktober die Demission von Bundesgerichtspräsident Erhard Schveri auf das Jahresende unter Verdankung der geleisteten Dienste entgegen und wählte als neues Gerichtsmitglied Giusep Nay, Rechtsanwalt und Ersatzrichter des Bundesgerichts, Chur. Am 7. Dezember ernannte sie Bundesgerichtsvizepräsident Rolf Raschein, Präsident der I. Zivilabteilung, zum Präsidenten und Bundesrichter Robert Patry, Präsident der II. Oeffentlichrechtlichen Abteilung, zum Vizepräsidenten des Gesamtgerichts für die Jahre 1989 und 1990.

Bei den Ersatzrichtern waren folgende Aenderungen zu verzeichnen: Peter Ludwig, Erster Direktionssekretär der Baudirektion des Kantons Bern, Münsingen, wurde am 16. März als Nachfolger von Ständerat Ulrich Zimmerli von der Bundesversammlung zum Ersatzrichter gewählt. Der Bundesbeschluss über eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter und der Urteilsredaktoren des Bundesgerichts vom 23. März 1984 wurde von den Eidgenössischen Räten am 18. März bis Ende 1991 verlängert. Die elf Ersatzrichter, die sich auch für die Amtsdauer 1989 - 1991 zur Verfügung stellten, wurden am 14. Dezember in ihrem Amt bestätigt. Anstelle der demissionierenden Ersatzrichter Paul Ramer, Alain Bauer und Hans Ryhner sowie des zum Bundesrichter gewählten Giusep Nay wählte die Bundesversammlung gleichentags Heribert Rausch, Rechtsanwalt, Zumikon, Jacques Droin, Richter an der Genfer Cour de justice, Genf, Lorenz Meyer, Richter am Berner Verwaltungsgericht, Bern, und Rudolf Schwager, Rechtsanwalt, St. Gallen, zu neuen ausserordentlichen Ersatzrichtern. Der ausscheidende Bundesgerichtspräsident Erhard Schveri wurde in Anwendung von Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 23. März 1984 zum Ersatzrichter für die Amtsdauer 1989 - 1991 ernannt.

Das Gericht beförderte die Gerichtssekretäre Andreas Feller und Giorgio A. Bernasconi zu Gerichtsschreibern. Es wählte Andreas Zünd, Armin Borner, Christian Pfammatter, Martin Arnold und Anita Zosso zu Gerichtssekretären; Paola Storni und Martin Sigg wurden zu Gerichtssekretären gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984 ernannt. Georges Huguenin, Markus Berger, Adrian Brunner, Jacqueline Angéloz, Frank Schürmann, Christian Coquoz und Martin Wirthlin wählte das Gericht zu wissenschaftlichen Adjunkten (Assistenten).

II. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Das Bundesgericht nahm in drei Schätzungskommissionen und in der Oberschätzungskommission Ersatzwahlen vor. Im 5. Kreis wählte es Pierre-André Rognon, Kantonsrichter, Neuenburg, zum Präsidenten und François Perrin, Kantonsrichter, Neuenburg, zum Stellvertreter des Präsidenten. François Ruckstuhl, Rechtsanwalt, Winterthur, sowie Peter-Curdin Conrad, Rechtsanwalt, Chur, wurden im 10. bzw. 12. Kreis zum Stellvertreter des Präsidenten ernannt. Silvio Cereghetti, Architekt, Zürich, und Gino Boffa, Ingenieur, Minusio, wurden vom Gericht in die Eidgenössische Oberschätzungskommission gewählt.

III. Geschäftslast / Gerichtsorganisation

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Zahl der neu eingegangenen Fälle liegt, gesamthaft betrachtet, im Rahmen jener der Vorjahre, ebenso diejenige der Erledigungen. Die 15 ordentlichen Er-

satzrichter haben insgesamt in 149, die 15 ausserordentlichen Ersatzrichter in 298 Fällen Referate ausgearbeitet.

Der Personalbestand des Bundesgerichts umfasst 142 Etatstellen (46 Urteilsredaktoren, 10 Assistenten, 7 Dokumentation/BGE, 4,5 Bibliothek, 7 EDV-Dienst, 67,5 Kanzlei- und Verwaltungsdienst). Die erstmalige Besetzung von Assistentenstellen verlief nicht ohne Schwierigkeiten. Es war nicht leicht, zehn qualifizierte Juristen innert kurzer Zeit anzustellen. Bis die juristische Oeffentlichkeit davon Kenntnis hat, dass das Bundesgericht nun auch interessante Assistentenstellen anbieten kann, braucht es eine gewisse Zeit, desgleichen bis die neuen Kräfte richtig eingearbeitet sein werden. Auf der Stufe der Gerichtsverwaltung kann erwähnt werden, dass nun jede der fünf Hauptabteilungen über eine eigene Abteilungskanzlei verfügt, wobei sich grundsätzlich auch die Stellvertretung innerhalb dieser Kanzleien abspielt. Im Informatikbereich gilt es insbesondere, die Verabschiedung des Detailkonzeptes Dokumentation/Rechtsprechung durch die eidgenössischen Gerichte hervorzuheben. Es bildet das Kernstück unserer EDV-Konzepte und bezweckt, den an den eidgenössischen Gerichten tätigen Juristen eine leistungsfähige Dokumentation zur Rechtsprechung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Realisierungsplan eingehalten werden kann, sollte die Betriebsaufnahme im Jahre 1991 erfolgen können. Mit der Bundeskanzlei ist das Gericht übereingekommen, die in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Bundesgerichtsentscheide, die Systematische Sammlung des Bundesrechts, die Verwaltungspraxis der Bundesbehörden und allfällige weitere Publikationen des Bundes gemeinsam in der Form von Datenbanken herauszugeben. Die Ausschreibung dieses Projektes im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgte am 28. Dezember.

Der Bundesrat hat am 29. Juni beschlossen, der Erarbeitung eines Botschaftsprojektes für den Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes zuzustimmen und den hierfür erforderlichen Kredit von einer Million Franken freizugeben. Das Botschaftsprojekt sollte vom Gericht im Herbst 1989 verabschiedet und im Jahre 1990 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden können. Vorläufig wird sich das Bundesgericht freilich weiterhin mit engen Platzverhältnissen und der Miete von Räumlichkeiten in einer Nachbarliegenschaft abfinden müssen. Die gerichtsinterne Arbeitsgruppe Planung hat sich in drei ausführlichen Teilberichten zur Gliederung des Gerichts und zur Organisation der einzelnen Abteilungen, zur administrativen Leitung sowie zu den Vorschlägen des Instituts Battelle zu unseren wissenschaftlichen und administrativen Diensten geäußert. Das Gericht wird über die vorgeschlagenen Aenderungen im Verlaufe des nächsten Jahres befinden. Schliesslich sei erwähnt, dass das Bundesgericht das Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von 20'182'384 Franken und Einnahmen von 3'807'278 Franken abgeschlossen hat.

B. RECHTSPRECHUNG DER RICHTERSHOEF

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Im Bereich der politischen Rechte hatte sich das Bundesgericht wiederholt mit dem Volksrecht der Initiative zu befassen. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erklärte eine Initiative für ungültig, mit der beantragt wor-

den war, der Kanton habe der Bundesversammlung eine die AHV/IV-Renten betreffende Standesinitiative einzureichen. Die gegen den Grossratsbeschluss erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit der Begründung ab, nach der baselstädtischen Ordnung könne nur das Gegenstand einer Initiative sein, was auch dem Referendum unterstellt sei; Beschlüsse über Standesinitiativen unterständen indes nicht dem Referendum (Urteil vom 13. Juli). In der Stadt Luzern wurde mit einer Volksinitiative der Erlass eines allgemeinen Umweltschutzreglements verlangt. Der Grosse Stadtrat empfahl den Stimmbürgern die Ablehnung der Initiative und legte einen Gegenvorschlag vor. Die Behörde beschloss, Initiative und Gegenvorschlag gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen. Das Bundesgericht erachtete ein solches Vorgehen nicht für unzulässig, da der Wille des Volkes auch bei gleichzeitiger Abstimmung klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden könne (Urteil vom 15. Juli). Aufgehoben wurde der Entscheid des Zürcher Regierungsrates, mit dem die von den Stimmberechtigten angenommene kommunale Initiative betreffend Bewilligung eines Kredites von 50 Millionen Franken für die Errichtung einer öffentlichrechtlichen Stiftung zur Erhaltung preisgünstiger Wohn- und Gewerberäume wegen Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Form sowie wegen verfassungswidriger Privilegierung der genossenschaftlichen Organisationsform als ungültig erklärt worden war. Das Bundesgericht hat damit indes nicht abschliessend über die Gültigkeit der Initiative befunden, denn die Regierung wird noch verschiedene in ihrem Entscheid offene gelassene Fragen zu beurteilen haben (Urteil vom 14. Dezember). Der Grosse Rat des Kantons Genf bezeichnete eine Initiative, die sich auf die Ueberbauung eines städtischen Areals bezog, als teilweise ungültig. Das Bundesgericht beanstandete diesen Beschluss nicht. Es verwies auf seine Praxis, wonach eine Initiative als teilweise ungültig erklärt werden darf, falls anzunehmen ist, die Unterzeichner hätten auch den verbleibenden Teil unterstützt, wenn er ihnen allein vorgelegt worden wäre (Urteil vom 22. Juni). Im Kanton Thurgau nahm das Volk am 28. Juni 1987 eine neue Kantonsverfassung mit dem knappen Mehr von 69 Stimmen an. Es wurde in einer Beschwerde beim Bundesgericht geltend gemacht, das Abstimmungsverfahren habe gewisse Mängel aufgewiesen. Da der Beschwerdeführer vor der kantonalen Behörde auf konkrete Anhaltspunkte für solche Fehler hingewiesen hätte und die Behörde diesbezüglich ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen war, hiess das Bundesgericht mit Rücksicht auf das knappe Abstimmungsresultat die Beschwerde gut (BGE 114 Ia 42). Inzwischen wurde in einem zweiten Anlauf die Verfassung mit einem Mehr von über 4000 Stimmen angenommen. Ein bedeutender Entscheid des Bundesgerichts hatte die Laufental-Abstimmung zum Gegenstand. Da die probernischen Kreise im Abstimmungskampf aus den sog. schwarzen Kassen der Regierung unterstützt worden waren, war die Aufhebung der Abstimmung verlangt worden. Das Bundesgericht erachtete die Beschwerde als begründet, weil in unzulässiger Weise auf das Abstimmungsergebnis eingewirkt worden sei. Die Abstimmung muss nun wiederholt werden (Urteil vom 20. Dezember).

Was den Schutz der persönlichen Freiheit angeht, erklärte das Gericht, beim sog. fürsorgerischen Freiheitsentzug habe der Betroffene nach Art. 5 EMRK einen Anspruch auf gerichtliche Ueberprüfung der Massnahme, doch brauche die Verhandlung nicht öffentlich durchgeführt zu werden (BGE 114 Ia 182). In einem andern Fall kam das Gericht zum Schluss, eine Verordnung des Zuger Regierungsrats zum straflosen Schwangerschaftsabbruch halte vor dem Bundesrecht nicht stand. Die Verordnung sah für die Begutachtung ein Aerztégremium vor, während nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuch der Eingriff von einem patentierten Arzt ausgeführt werden darf, nachdem er von einem zweiten Arzt ein Gutachten eingeholt hat (Urteil vom 26. Oktober). In einer Waadtländer Sache hielt das Gericht fest, dass eine Bewilligung zur Fortdauer der Untersuchungshaft dem Verhafteten in jedem Fall

zur Kenntnis gebracht werden muss und dass ihm Gelegenheit einzuräumen ist, sich vor der definitiven Haftverlängerung zu äussern (Urteil vom 6. Oktober).

In zwei Urteilen war der Anspruch auf den verfassungsmässigen Richter näher zu bestimmen, wobei auch die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen war. Wenn ein bernischer Gerichtspräsident ein Strafmandat erlassen hat, geht es nicht an, dass er im Fall des Einspruchs die Strafsache in der Folge als Richter beurteilt, da er nicht mehr als unvoreingenommen gelten kann (BGE 114 Ia 143). Aus der gleichen Ueberlegung heraus können Mitglieder des Zürcher Obergerichts bei der Beurteilung einer Strafsache nicht mitwirken, wenn sie sich vorher schon als Mitglieder der Anklagekammer mit derselben Sache beschäftigt haben (BGE 114 Ia 50).

Ein Tessiner Erlass bestimmte, dass ein Geistlicher nicht Mitglied einer Gemeindeexekutive (municipale) sein kann. Das verstösst nach der Auffassung des Bundesgerichts gegen die in Art. 4 BV verankerte Rechtsgleichheit (Urteil vom 29. Juni). Eine Beschwerde, welche die Frage der Kostentragung bei Einstellung des im Kanton Bern gegen frühere Mitglieder der Regierung geführten Verfahrens betraf, gab dem Bundesgericht Anlass, seine Praxis zum Problem der Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens zu präzisieren (Urteil vom 29. Juni).

In einem Walliser Fall erklärte das Gericht, wenn Forstpolizei-, Landwirtschafts-, Bau-, Raumplanungs-, Natur- und Landschaftsschutz- sowie Umweltschutzrecht anzuwenden sei, müsse eine gesamthaft sinnvolle Lösung erreicht werden; das dürfe nicht an der historisch gewachsenen Aufteilung in verschiedene Verfahren scheitern (Urteil vom 20. Januar). Gutgeheissen wurde eine Beschwerde, weil bei einer Zonenplanänderung, die den Bau einer Schiessanlage ermöglichen sollte und mit deren Genehmigung das Enteignungsrecht bewilligt worden war, nicht alle wesentlichen Anforderungen berücksichtigt worden waren, was zu einer formellen Rechtsverweigerung führte (BGE 114 Ia 114). In einer Forstpolizeisache hielt das Gericht am sog. dynamischen Waldbegriff und der - wenn auch differenziert anzuwendenden - Regel fest, wonach vordringender Waldwuchs jedenfalls nach zehn bis fünfzehn Jahren als Wald im Rechtssinn zu qualifizieren sei (Urteil vom 28. September).

Wenn eine zusätzliche Nationalstrassen-Ausfahrt geschaffen werden soll, muss zunächst das generelle Projekt geändert werden; es geht nicht an, einfach das Ausführungsprojekt zu modifizieren (BGE 114 Ib 135).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Das Bundesgericht hatte sich mit mehreren Fällen aus dem Gebiete von Radio und Fernsehen zu befassen. Bei der Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (im folgenden: Bundesbeschluss; SR 784.45) und der Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche (RVO; SR 784.401) ergaben sich verschiedene Probleme, die darauf zurückzuführen sind, dass die Bestimmungen über die Befugnisse der Behörden unklar, wenn nicht sogar widersprüchlich sind. Am 10. Juni hatte das Gericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine Verfügung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zu beurteilen, welches einen lokalen Radiosender wegen Verletzung des Verbots der bezahlten indirekten Werbung (Art. 19 Abs. 2 RVO) ermahnte und ihm Sanktionen androhte. Weil die beanstandete Werbung im redaktionellen Teil und

nicht im Werbeblock gesendet worden war, stellte sich die Frage, ob anstelle des Departements die unabhängige Beschwerdeinstanz zuständig gewesen wäre; der Bundesbeschluss ist in dieser Hinsicht unklar. Es wurde entschieden, dass das Departement zu Recht verfügt hatte; streitig war bloss, ob die Sendung den Finanzierungs- und Betriebsvorschriften der RVO entsprach; die Beschwerdeinstanz ist einzig dazu berufen, die Einhaltung der Programmbestimmungen der Konzession zu überwachen (BGE 114 Ib 152). Die unabhängige Beschwerdeinstanz hatte eine Beschwerde gegen eine Sendung des Fernsehens der welschen Schweiz im Zusammenhang mit der Initiative "Sauvez la Côte" abgewiesen. Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hin, mit welcher insbesondere die Art und Weise der Feststellung des erheblichen Sachverhalts gerügt wurde, hatte das Bundesgericht zu entscheiden, welche Befugnisse der Bundesbeschluss der unabhängigen Beschwerdeinstanz einräumt. Art. 20 Abs. 2 des Bundesbeschlusses sieht bloss vor, dass der Veranstalter ihr alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Auskünfte erteilen und ihr in die Aufzeichnungen und Unterlagen Einsicht gewähren muss; er nennt keine weiteren Befugnisse. Der Gesetzgeber hat mit Ausnahme von Art. 16 das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) für nicht anwendbar erklärt (Art. 26). Soweit die der unabhängigen Beschwerdeinstanz übertragene Aufgabe - Prüfung der Frage, ob Programmbestimmungen der Konzession verletzt sind - eine vollständige Sachverhaltsabklärung erfordert, besteht somit ein Widerspruch zwischen ihrer gesetzlichen Aufgabe und dem Ausmass der ihr zustehenden prozessualen Mittel. Das Gericht stellte fest, dass Art. 20 Abs. 2 des Bundesbeschlusses in einer Weise ausgelegt werden muss, die es der Beschwerdeinstanz erlaubt, ihre Aufgabe zu erfüllen und dabei gegebenenfalls analog gewisse Bestimmungen des VwVG heranzuziehen (Urteil vom 25. November). Weitere Schwierigkeiten rühren daher, dass dem "Beschwerdeverfahren" sui generis, wie es der Bundesbeschluss vorsieht, ein formeller geregelter Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde folgt. Das führt dazu, dass der Beschwerdeführer in den Verfahren vor der ersten und zweiten Instanz nicht in jeder Hinsicht die gleiche Stellung hat. Soweit der Bundesbeschluss die Voraussetzungen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide der unabhängigen Beschwerdeinstanz nicht näher umschreibt, hält sich das Bundesgericht strikt an die Bestimmungen des OG, selbst wenn dort die Fragen der Zulässigkeit, Legitimation oder Kognition anders geregelt sind als vor erster Instanz (Entscheide vom 25. November).

Das Bundesgericht hatte in verschiedenen Fällen Staatsvertragsrecht anzuwenden. Eine Firma verlangte, dass von ihr eingeführte Waren als Ursprungswaren im Sinne des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz zu gelten hätten und darum zollfrei eingeführt werden könnten. Eine auf Rückfrage der schweizerischen Behörden vorgenommene Nachprüfung durch die Behörden des Ausfuhrstaates hatte ergeben, dass die Waren nicht Ursprungswaren seien. Das Verfahren der nachträglichen Prüfung ist im Protokoll Nr. 3 zum Freihandelsabkommen nicht geregelt; es bestimmt sich vielmehr nach dem innerstaatlichen Recht des Ausfuhrstaates; an das Ergebnis des Nachprüfungsverfahrens sind die Behörden des Einfuhrstaates gebunden. Diese Rechtsprechung deckt sich mit jener des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Das bedeutet, dass die schweizerischen Behörden wohl eine Nachprüfung bzw. deren Überprüfung verlangen können, wenn sie von einer Ursprungsbestätigung bzw. deren Ablehnung nicht überzeugt sind, letztlich aber an den Entscheid der Behörden des Ausfuhrstaates gebunden sind. Sie dürfen diesen nicht durch eine eigene Beurteilung ersetzen. Es ist ihnen verwehrt, den Sachverhalt

Über den wahren Ursprung der Waren selber festzustellen und so das Ergebnis der Nachprüfung des Ausfuhrstaates zu überprüfen. Die Verfahrensrechte des landesinternen Rechts des Einfuhrstaates können dem Importeur lediglich garantieren, dass die schweizerischen Behörden zu seinen Gunsten eine Ueberprüfung bei den Behörden des Ausfuhrstaates anbegehren, wenn beispielsweise neue Beweismittel vorgelegt werden, die für die Ursprungsqualität der eingeführten Waren sprechen (Urteil vom 11. November). Ein schwedischer Jurist ersuchte um Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung, um als Angestellter einer einfachen Gesellschaft, welche Rechtsberatungen anbietet, zu arbeiten. Das Gesuch wurde abgelehnt. Das Bundesgericht trat auf seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gestützt auf Art. 100 lit. b Ziff. 3 OG nicht ein, weil kein Anspruch auf die beantragte Bewilligung bestand. Wohl berief sich der Beschwerdeführer auf Art. 16 Abs. 1 des Abkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation, welcher für Angehörige der Mitgliedstaaten ein Diskriminierungsverbot vorsieht und einen Anspruch auf die Aufenthaltsbewilligung verschaffen kann. Indessen gilt diese Bestimmung nur für Personen und Unternehmungen, die Waren produzieren oder damit Handel treiben. Dienstleistungsunternehmungen fallen nicht darunter. Ferner war auch Art. 2 lit. a iii der anlässlich eines Ministertreffens 1966 geschlossenen Uebereinkunft von Bergen, welcher die Anwendbarkeit von Art. 16 Abs. 1 des Abkommens ausdehnt, nicht auf den Beschwerdeführer bzw. dessen Arbeitgeberin anwendbar, weil diese keine Unternehmung mit dem Ziel war, den Verkauf von Waren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Ohne dass sie in concreto abschliessend zu behandeln war, stellte sich das Gericht die Frage, ob der Ministerrat den Anwendungsbereich von Art. 16 Abs. 1 des Abkommens für die Schweiz verbindlich über das hinaus ausdehnen konnte, was zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abkommens durch die Eidgenössischen Räte bekannt war. Soweit die Uebereinkunft von Bergen mehr als eine blosser Auslegung des Abkommens darstellt, wäre sie jedenfalls für das Bundesgericht nicht verbindlich im Sinne von Art. 114bis Abs. 3 BV (Urteil vom 3. Oktober). Aus dem Verhältnis zwischen Landesrecht und Staatsvertragsrecht ergeben sich dann Schwierigkeiten, wenn es um die Feststellung geht, ob eine staatsvertragliche Norm, die im Widerspruch zum Bundesrecht steht, diesem vorgeht oder nicht. Das Bundesgericht ist gemäss Art. 113 Abs. 3 und 114bis Abs. 3 BV an Bundesgesetze und Staatsverträge gebunden. Es ist unter Umständen unvermeidlich, dass es sich über eine für es verbindliche Norm hinwegsetzen muss. Befriedigender ist, wenn solche Konflikte schon bei Abschluss eines Staatsvertrags erkannt werden und Abhilfe durch rechtzeitige Anpassung der bundesrechtlichen Bestimmungen geschaffen wird. Die geschilderte Problematik beschäftigt das Bundesgericht in besonderem Masse, und sie kam auch bei verschiedenen Veranstaltungen zur Sprache, an denen Mitglieder des Bundesgerichts teilnahmen. So im Februar anlässlich des Besuchs einer Delegation des Bundesgerichts beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, am 13. - 15. Oktober am Seminar über die Zukunft des europäischen Freihandels in Neuenburg, am 20./21. Oktober am Kolloquium in Salzburg über Verfahrensgarantien im Bereich des öffentlichen Rechts sowie auch anlässlich des alljährlichen Treffens zwischen den öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht im September.

III. Erste Zivilabteilung

In einem Streit um die Echtheit einer Zeichnung, die angeblich von Picasso stammte, bestätigte das Bundesgericht seine bereits 1916 begründete Rechtsprechung, wonach der Käufer bei falschen Angaben oder Zusicherungen über

die Kaufsache grundsätzlich entweder auf Gewährleistung klagen oder den Vertrag wegen eines Willensmangels anfechten kann. Diese Rechtsprechung wird zwar seit Jahrzehnten von einem Teil der Lehre kritisiert, von einem andern Teil dagegen zunehmend gebilligt, weil der Käufer mehr denn je als der schutzwürdigere Vertragspartner anzusehen ist (BGE 114 II 131).

Mietverträge, die nach Ablauf einer Mindestdauer stillschweigend erneuert werden, gelten dann, wenn es um die Erstreckung des Mietverhältnisses durch den Richter geht, als Verträge von unbestimmter Dauer (BGE 114 II 165). In einem Streit um eine angeblich unzulässige Mietzinserhöhung, die vom Vermieter einzig mit der Anpassung an die ortsüblichen Zinse für vergleichbare Wohnungen begründet wurde, entschied das Bundesgericht, dass die Umstände die Erhöhung als missbräuchlich erscheinen liessen (Urteil vom 27. September). In einem andern Fall wurde der Mietzins nach dem Vertragsabschluss, zu dem der Mieter sich genötigt sah, als missbräuchlich angefochten, was das Bundesgericht nach den Umständen des Falles für zulässig hielt (BGE 114 II 74). Es entschied ferner, dass ein Mieter nur dann vor einer als Vergeltungsmassnahme ausgesprochenen Kündigung zu schützen ist, wenn er seine Rechte gesetzeskonform ausübt (BGE 114 II 79).

Es ist Sache des Arbeitgebers, die Arbeitsbewilligung für einen ausländischen Arbeitnehmer einzuholen. Wird die Bewilligung verweigert, so können beide Parteien den Vertrag fristlos auflösen (Urteil vom 21. Juni). In einem andern Fall wurde die Bewilligung im Heimatstaat des ausländischen Arbeitnehmers, der dort eingesetzt werden sollte, nicht eingeholt. Das Bundesgericht erkannte auf ein Mitverschulden des Arbeitnehmers und kürzte dessen Lohnanspruch (BGE 114 II 274). In einem andern Fall, wo es um Persönlichkeitsrechte eines Arbeitnehmers ging, bejahte es das Klagerecht des Arbeitnehmerverbandes (Urteil vom 8. November).

Für einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Bierlieferungsvertrag wurde mit Rücksicht auf die Umstände des Vertragsschlusses eine maximale Dauer von zwanzig Jahren als zulässig erachtet (BGE 114 II 159).

Auf den sogenannten Totalunternehmervertrag, nach dem der Unternehmer neben der gesamten Ausführung des Bauwerkes auch dessen Planung übernimmt, ist ausschliesslich Werkvertragsrecht anzuwenden (BGE 114 II 53).

In einem Streit um das Stimmrecht aus vinkulierten Namenaktien, die der Kläger ohne die erforderliche Genehmigung der Gesellschaft erworben hatte, erkannte das Bundesgericht, dass dieses Recht solange beim Veräusserer bleibt, als die Gesellschaft der Uebertragung nicht zugestimmt hat. Der Veräusserer hatte sich zudem nicht zur Stimmabstinenz verpflichtet (BGE 114 II 57).

In einem Forderungsprozess wegen eines Verkehrsunfalles hatte das Bundesgericht sich mit der Versorgereigenschaft von Verlobten und Konkubinatspartnern zu befassen. Es bejahte den Genugtuungsanspruch des Verlobten gegen die Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeughalters, liess die Frage im übrigen aber offen (BGE 114 II 144). In einem andern Fall ging es um die Schädigung Dritter durch einen Kreiselmäher, der an einem landwirtschaftlichen Traktor angeschlossen war und sich auf einer Wiese in Betrieb befand. Das Bundesgericht verneinte eine Haftung nach dem Strassenverkehrsgesetz mangels eines Betriebsvorganges im Sinne dieses Gesetzes. Es fand aber, dass eine allgemeine Kausalhaftung für Maschinen, die durch Motorkraft angetrieben werden, de lege ferenda durchaus erwägenswert wäre (Urteil vom 8. November).

Das Vertriebsnetz eines Fabrikanten, der seine Waren gestützt auf Abreden nur durch ausersehene Fachgeschäfte abgesetzt wissen will, ist nicht

zu beanstanden und geschützt, wenn es in den Schranken der Rechtsordnung festgelegt wird. Der Fabrikant ist unter Vorbehalt besonderer Umstände, die im konkreten Fall zu verneinen waren, aber weder nach Wettbewerbsrecht noch nach Persönlichkeitsrecht gegen Aussenseiter geschützt, wenn diese Vertragsverletzungen seiner Partner für sich ausnützen (BGE 114 II 91).

In einer Patentstreitigkeit verdeutlichte das Bundesgericht seine Rechtsprechung zum Erfindungsbegriff dahin, dass die Aufgabe, die der Erfinder sich stellt, als solche bei richtigem Verständnis des Begriffes noch keine Erfindung sein, diese vielmehr nur in der technischen Lösung des Problems erblickt werden kann (BGE 114 II 82).

IV. Zweite Zivilabteilung

Ist das Zivilstandswesen eines Staates wegen Kriegswirren gestört, so können bei der Anerkennung einer dort abgeschlossenen Ehe nicht zu strenge Anforderungen an die Form der Eheschliessung gestellt werden; es muss aber verlangt werden, dass die die tatsächliche Regierungsgewalt ausübenden Behörden - im gegebenen Fall handelte es sich um die Revolutionskomitees in der damaligen Stadt Saigon - die Gültigkeit der Ehe anerkennen (BGE 114 II 1). Die im Kanton Genf vorgeschriebene Publikation der Scheidungsurteile im kantonalen Amtsblatt ist mit dem Bundesrecht, namentlich den bundesrechtlichen Zivilstandsvorschriften, nicht vereinbar (Urteil vom 3. November).

Bezüglich der Nebenfolgen der Ehescheidung entschied das Bundesgericht, dass bei der Bemessung einer Unterhaltersatzrente für die geschiedene Ehefrau gemäss Art. 151 Abs. 1 ZGB auch dem Umstand Rechnung zu tragen sei, dass die Ehefrau mit dem Anfall einer Erbschaft rechnen könne, da sich die Leistungen des Ehemannes für den ehelichen Unterhalt bei Fortdauer der Ehe infolge dieses Vermögensanfalls vermindert hätten (BGE 114 II 117). Bei der Kinderzuteilung im Falle von Scheidung hielt das Bundesgericht in Präzisierung seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass bei im übrigen gleichwertigen Voraussetzungen jedenfalls bei Kindern im schulpflichtigen Alter oder kurz davor demjenigen Elternteil der Vorrang zu geben sei, der aller Voraussicht nach auf die Dauer die grössere Bereitschaft aufweise, die Kinder in eigener Obhut zu haben und sie unmittelbar selber zu betreuen und zu pflegen. Das wird in der Mehrzahl der Fälle wohl immer noch die Mutter, kann aber auch der Vater sein (BGE 114 II 200).

Aus dem Gebiet des neuen Eherechts, mit dem sich das Bundesgericht im Berichtsjahr erstmals zu befassen hatte, sind folgende Entscheide hervorzuheben: Nach dem revidierten Art. 161 Abs. 1 ZGB erhält die Ehefrau das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne wie bisher das Bürgerrecht zu verlieren, das sie "als ledig" hatte. Unter dem Ausdruck "als ledig" ist nicht nur der ledige Stand im engeren Sinne zu verstehen; beibehalten werden können vielmehr auch Bürgerrechte, welche die Frau als Witwe oder als geschiedene Frau erworben hat (Urteil vom 17. November). Bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen war nach dem bisherigen Eherecht davon auszugehen, dass die Unterhaltungspflicht in erster Linie den Ehemann traf, soweit es um den Geldbedarf der ehelichen Gemeinschaft ging, während die Ehefrau ihren Beitrag durch die Haushaltführung in natura zu erbringen hatte. Nach dem revidierten Art. 163 ZGB haben die Ehegatten demgegenüber gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen, ohne dass eine bestimmte Teilung der Aufgaben vorgesehen wäre; es ist

vielmehr Sache der Ehegatten, sich über die Rollenverteilung sowie über Art und Umfang ihrer Beiträge zu einigen. Kommt es im Zusammenhang mit einem Scheidungsprozess zur Auflösung des gemeinsamen Haushalts, so darf einer Ehefrau vor allem nach längerer Ehe nicht leichthin zugemutet werden, einem eigenen Arbeitserwerb nachzugehen, wenn das Einkommen des Ehemannes bis anhin zur Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushalts ohne weiteres ausreichte und auch die durch das Getrenntleben verursachten Mehrkosten zu decken vermag (BGE 114 II 13). Die Ehegatten haben sodann auch nach Anordnung des Getrenntlebens den gleichen Anspruch auf Weiterführung einer angemessenen Lebenshaltung. Bleibt nach Abzug des Zwangsbedarfs der beiden Ehegatten von ihrem Gesamteinkommen ein Ueberschuss, so soll daher an diesem in der Regel jeder Gatte zur Hälfte beteiligt sein (BGE 114 II 26). Gemäss dem revidierten Art. 169 ZGB kann ein Ehegatte nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern die Familienwohnung veräussern; wird ihm die Zustimmung ohne triftigen Grund verweigert, so kann er den Richter anrufen. Ein triftiger Grund, der die Veräusserung der Familienwohnung rechtfertigt, kann nicht schon darin erblickt werden, dass die Ehegatten nach Einreichung der Scheidungsklage getrennt leben, denn gerade auch in Ehekrisen soll verhindert werden, dass der an der Familienwohnung berechnete Ehegatte den andern gegen seinen Willen seines Lebensmittelpunktes beraubt. Ein Schutz der Familienwohnung im Sinne von Art. 169 ZGB ist dagegen dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn der schutzbedürftige Ehegatte aufgrund von vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 145 ZGB die bisherige Familienwohnung verlassen muss und keine Aussicht mehr darauf besteht, dass die Ehegatten in dieser Wohnung das Zusammenleben wieder aufnehmen. Bei der Anordnung der vorsorglichen Massnahmen ist jedoch dem Schutzgedanken von Art. 169 ZGB Rechnung zu tragen (Urteile vom 17. November). Zum Hausrat, über dessen Benützung der Eheschutzrichter bei der Regelung des Getrenntlebens nach dem neuen Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB zu befinden hat, kann auch ein Personenwagen gehören. Es ist jedoch nicht zulässig, die Verpflichtung zur Anschaffung eines solchen in den Unterhaltsbeitrag, den der eine Ehegatte dem andern aufgrund von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB schuldet, einzubeziehen (BGE 114 II 18).

Nach Art. 277 Abs. 2 ZGB haben die Eltern solange für den Unterhalt eines sich in Ausbildung befindlichen mündigen Kindes zu sorgen, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Für den Unterhalt eines Bummelstudenten, der die Fakultät mehrmals gewechselt hat, ohne je ein Examen zu bestehen, haben sie jedoch nicht aufzukommen (BGE 114 II 205).

Führen Bauarbeiten trotz aller zumutbaren Massnahmen zu übermässigen Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, so sind diese in der Regel als unvermeidlich zu dulden. Der bauende Grundeigentümer hat jedoch dem Nachbarn Ersatz zu leisten, sofern die Schädigung beträchtlich ist (BGE 114 II 230). In einem weiteren Fall aus dem Gebiete des Sachenrechts hatte das Bundesgericht die Frage zu beurteilen, inwieweit Gewerbebeschränkungen Gegenstand einer Grunddienstbarkeit bilden könnten. Es gelangte zum Ergebnis, dass das Verbot eines Gewerbes, das den Charakter des belasteten Grundstücks prägt, auch dann zulässig ist, wenn damit ein Konkurrenzverbot erreicht werden will. Dagegen kann mit einer Dienstbarkeit nicht vorgeschrieben werden, dass bestimmte Waren in einem Laden nicht sollen verkauft werden dürfen (Urteil vom 9. Juni).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Organisation der Konkursämter fällt in die Kompetenz der Kantone: So

ist aus der Sicht des Bundesrechts nichts dagegen einzuwenden, dass zwei Konkursämter am gleichen Amtssitz vereinigt sind und ihnen derselbe Konkursbeamte vorsteht (BGE 114 III 1). Ob die Beschwerdefrist gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG gewahrt worden ist, hat die (obere) kantonale Aufsichtsbehörde von Amtes wegen festzustellen; für die Auffassung, eine Beschwerde sei ihr nicht rechtzeitig zugegangen, trägt jedenfalls dort sie die Beweislast, wo wegen der von der unteren Aufsichtsbehörde gewählten Form der Zustellung deren Datum aus den Akten nicht ohne weiteres ersichtlich ist (Urteil vom 27. September).

Lässt sich die Identität des Gläubigers trotz fehlerhafter Bezeichnung auf dem Zahlungsbefehl ohne Schwierigkeiten erkennen - im konkreten Fall die Organisation der Vereinten Nationen, wogegen im Betreibungsbegehren das Hochkommissariat für Flüchtlinge angegeben worden war -, so ist die Betreibungsurkunde zu berichtigen und die Betreibung fortzusetzen (Urteil vom 22. April).

In verschiedenen Entscheiden hatte die Kammer Gelegenheit, sich zu pfändungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem seit 1. Januar 1988 geltenden neuen Eherecht zu äussern: So wurde festgehalten, dass künftige Ansprüche des betriebenen Ehegatten aus Art. 164 ZGB (Betrag zur freien Verfügung) nicht gepfändet werden dürfen, wenn mit der Pfändung die Tilgung vorehelicher Schulden angestrebt wird (Urteil vom 18. Oktober). Unter Hinweis auf die neuen Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz wurde dargelegt, wie die pfändbare Lohnquote zu ermitteln ist bei einem Schuldner, dessen Ehefrau ebenfalls einer Erwerbstätigkeit nachgeht (BGE 114 III 12).

Die Pflicht, seinen Anspruch an arrestierten oder gepfändeten Vermögenswerten rechtzeitig beim Betreibungsamt anzumelden, trifft den Dritten grundsätzlich erst vom Zeitpunkt an, da er persönlich von der vollstreckungsrechtlichen Beschlagnahme hinlänglich Kenntnis erhalten hat und ferner rechtskräftig feststeht, dass der Arrest zulässig ist bzw. dass die in Frage stehenden Vermögenswerte pfändbar sind (Urteil vom 10. Februar).

Aus dem Gebiet des Konkurses sind zwei Entscheidungen hervorzuheben: Ansprüche, die gegen die Konkursverwaltung wegen deren Amtshandlungen erhoben werden, gehören nicht zur Konkursmasse und sind daher auch nicht in das Konkursinventar aufzunehmen (BGE 114 III 21). Die Abtretung künftiger Lohnforderungen wird durch die Eröffnung des Konkurses über den Zedenten nicht berührt (BGE 114 III 26).

Lohnforderungen eines in der Schweiz arbeitenden Grenzgängers mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können am schweizerischen Sitz des Arbeitgebers arrestiert werden (BGE 114 III 31). Das Betreibungsamt ist befugt, unter dem Gesichtswinkel der Wahrscheinlichkeit zu prüfen, ob der Schuldner den Vermögenswert, der mit Arrest belegt werden soll, einzig deshalb an einen Dritten veräussert hat, um ihn einer Zwangsvollstreckung zu entziehen (Urteil vom 17. August).

VI. Kassationshof

Grundstücke sind Gegenstände im Sinne von Art. 58 StGB. Ein Haus, das ein wesentliches Hilfsmittel (Tatwerkzeug) für unerlaubten Nachrichtendienst war, kann eingezogen werden (Urteil vom 2. August.)

Der Räuber, der während kurzer Zeit die Spitze eines Dolches in einem Abstand von 10-20 cm gegen den Hals des von ihm von hinten umfassten Opfers richtet, bringt dieses dadurch in unmittelbare Lebensgefahr und erfüllt damit den Tatbestand des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 StGB, der eine Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren androht

(BGE 114 IV 8). Der Erschleichung einer Leistung (Art. 151 StGB) macht sich schuldig, wer unbefugt Abonnementsfernsehen empfängt, indem er ein Decodiergerät verwendet, das nicht von den Kabelnetzbetreibern zur Verfügung gestellt und angeschlossen worden ist. Der Kauf von Geräten, die einzig dem genannten Zweck dienen können, ist nicht bloss straflose Vorberereitungshandlung, sondern strafbarer Versuch der Leistungerschleichung. Der Verkäufer, der um den Verwendungszweck der von ihm betriebenen Decodiergeräte weiss, macht sich der Gehilfenschaft dazu schuldig (Urteil vom 13. Juni). Der Schuldner hat in einer Betreibung auf Pfändung auch auf im Ausland erzielte Einkünfte und dort gelegene Vermögensgegenstände hinzuweisen und erfüllt daher den Tatbestand des Pfändungsbetrugs (Art. 164 StGB), wenn er diese verschweigt. Solches Vermögen ist zwar dem Zugriff im Rahmen einer schweizerischen Zwangsvollstreckung entzogen; dennoch kann es für die Berechnung des Existenzminimums und für die Beantwortung der Frage, ob in der Schweiz gelegene Gegenstände unpfändbar sind, eine Rolle spielen (BGE 114 IV 11).

Eine Kollektivgesellschaft kann Trägerin der Ehre und damit im Ehrverletzungsprozess aktivlegitimiert sein. Juristische Personen und Kollektivgesellschaften sind auch bei Beschimpfungen (Art. 177 StGB), die nur ihnen gegenüber erhoben werden, aktivlegitimiert (BGE 114 IV 14).

Art. 204 StGB, wonach sich unter anderem strafbar macht, wer unzüchtige Gegenstände öffentlich oder geheim verkauft, bezweckt nicht den Schutz des Einzelnen vor unfreiwilliger Konfrontation mit solchen Erzeugnissen, sondern den Schutz der für eine Gemeinschaft wesentlichen sittlichen Werte. Ob das heute geltende, keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Pornographie treffende Verbot noch zeitgemäss ist oder den allgemeinen Sittenvorstellungen entspricht, hat nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber zu entscheiden (BGE 114 IV 23).

Den Tatbestand von Art. 251 Ziff. 2 StGB (Fälschung einer öffentlichen Urkunde) erfüllt derjenige, welcher eine vom Original eines Steuerinventars abweichende Fotokopie an einen Garagisten sendet, um für einen Autokauf seine Solvenz zu beweisen. Fotokopien geniessen heute im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Vertrauen und werden nach der geltenden Uebung in der Regel auch ohne Beglaubigung als Beweismittel anerkannt, sind mithin zum Beweis der darin genannten Tatsachen geeignet, obschon die Verfälschung von Fotokopien verhältnismässig einfach zu bewerkstelligen ist (BGE 114 IV 26). Jeder einzelnen Aufzeichnung, die im Rahmen der kaufmännischen Buchführung der Erstellung des Kassabuches dient, kommt Urkundenqualität zu. Dasselbe gilt für ursprüngliche Entwürfe, die später durch eine Neuschrift mit oder ohne Abänderung ersetzt werden (BGE 114 IV 31). Die im Nachlassvertragsverfahren eingereichte Bilanz einer Aktiengesellschaft ist auch dann eine Urkunde, wenn sie nicht von der Kontrollstelle geprüft und gutgeheissen und nicht von der Generalversammlung abgenommen worden ist. Die Bilanz ist dennoch von Gesetzes wegen zum Beweis der dargestellten Vermögenslage geeignet, da sich die Nachlassbehörde bei der Beurteilung der Vermögenslage des Schuldners zwangsläufig auf sie stützen muss und die Rechtswohltat des Nachlassvertrages nur dem ehrlichen Schuldner zukommen soll. Der Schuldner, der im Nachlassvertragsverfahren eine unwahre Bilanz einreicht, macht sich der Urkundenfälschung und der Erschleichung eines Nachlassvertrages in echter Konkurrenz schuldig (BGE 114 IV 32).

Der Generalstabschef ist aufgrund seiner Stellung, Aufgaben und Kompetenzen ein mit hoheitlichen Funktionen ausgestattetes Organ und somit eine Behörde im Sinne von Art. 293 StGB. Dieser Bestimmung (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen) liegt ein formeller Geheimnisbegriff zugrunde, so dass es einzig darauf ankommt, ob die Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen der Behörde durch Gesetz oder durch Verfügung derselben als

geheim erklärt worden sind. Dabei macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die Akten - vorliegend ging es um ein den Teilnehmern eines operativen Seminars des Armeestabes abgegebenes schriftliches Referat des Generalstabschefs - als "geheim" oder bloss als "vertraulich" bezeichnet werden, wenn nur klargestellt ist, dass damit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden sollte (BGE 114 IV 34).

Wer eine polizeilich gesuchte Person für die Dauer einer Nacht bei sich beherbergt, erfüllt den Tatbestand der Begünstigung (Art. 305 StGB). Das Beherbergen ist geeignet, den Flüchtigen für eine gewisse Zeit der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug zu entziehen. Es ist nicht der - in vielen Fällen unmögliche - Nachweis erforderlich, dass dieser Erfolg als Folge der Tathandlung tatsächlich eintrat, sondern es genügt eine diesbezügliche Gefahr (BGE 114 IV 36).

Einem Gemeindegassier, der als bloss ausführender Beamter Löhne und Beiträge nach den in Reglementen und Gemeinderatsbeschlüssen genau festgelegten Ansätzen auszuzahlen hat, kommt keine Amtsgewalt zu. Kompetenzenüberschreitungen durch Auszahlung zu niedriger Beträge stellen daher keinen Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB dar (BGE 114 IV 41).

In dem zugunsten des Verurteilten wiederaufgenommenen Verfahren (Art. 397 StGB) lebt die Verfolgungsverjährung nicht auf, sondern läuft die Vollstreckungsverjährung weiter. Eine erneute Verurteilung unter gleichzeitiger Feststellung, die ausgefallte Strafe sei zufolge Verjährung nicht mehr vollstreckbar, verstösst nicht gegen die Unschuldsvermutung (Urteil vom 11. Juli).

Der Automobilist, der auf dem Pannestreifen einer Autobahn über eine Strecke von 400-500 m rechts an einer stockenden Fahrzeugkolonne vorbeifährt, um auf diesem Wege die Autobahn über die nächste Ausfahrt zu verlassen, macht sich des unzulässigen Rechtsüberholens schuldig (BGE 114 IV 55).

Das Ordnungsbussenverfahren ist nicht nur bei konkreter, sondern schon bei erhöht abstrakter Gefährdung von Personen ausgeschlossen (BGE 114 IV 63).

VII. Anklagekammer

Das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands (Art. 351 StGB) muss einen materiellen Antrag enthalten. Der zur Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen für zuständig gehaltene Kanton ist zu bezeichnen (Urteil vom 27. Mai).

Bei im Inland durch das Mittel der Druckerpresse begangenen strafbaren Handlungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, hat der Antragsteller die Wahl zwischen den beiden Gerichtsständen des Art. 347 Abs. 1 StGB (Herausgabeort bzw. Wohnort des Verfassers). Der gewählte Gerichtsstand gilt auch für allfällige Mittäter. Hängen später teilweise durch dieselben Täter verübte strafbare Handlungen dieser Art mit den früheren sachlich so eng zusammen, dass sich eine gemeinsame Beurteilung aufdrängt, bleibt der Kanton, in dem ursprünglich Strafantrag gestellt worden ist, für die Verfolgung und Beurteilung auch dieser unabhängig davon zuständig, ob für sie aufgrund von Art. 347 Abs. 1 oder 349 Abs. 2 StGB der Gerichtsstand in einem andern Kanton gegeben wäre (Urteil vom 25. August).

Der Begriff des Wohnorts im Sinne von Art. 348 Abs. 1 StGB ist nicht gleichbedeutend mit jenem des Wohnsitzes gemäss Art. 23 ff. ZGB; während hier aus Gründen der Rechtssicherheit qualifizierte, gefestigte örtliche Beziehungen verlangt werden müssen, genügen dort die rein tatsächlichen Beziehungen einer Person zum Ort des Schwerpunkts ihrer Lebensführung (Urteil vom 4. Februar).

Wegen einer strafbaren Handlung ist jemand nach ständiger Rechtsprechung verfolgt (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie ihn einer strafbaren Handlung verdächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand einer Strafanzeige gemacht worden ist, und sich diese nicht als offensichtlich haltlos erweist; die Untersuchung gilt dort als zuerst angehoben (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), wo zeitlich die ersten Ermittlungsmassnahmen getroffen worden sind, sei es gegen den schon bekannten oder einen noch unbekanntes Täter. Ist der Polizei angezeigt worden, dass durch unbekanntes Täterschaft eine strafbare Handlung verübt wurde, hat sie an Ort und Stelle den Sachverhalt abgeklärt, die Zuführung eines in einem andern Kanton Beschuldigten verlangt, der nach dem modus operandi als Täter in Frage kam, und ihn sachdienlich befragt, so ist dort die Untersuchung als angehoben zu betrachten, selbst wenn der Nachweis seiner Täterschaft in der Folge nicht erbracht werden kann und er deshalb nicht förmlich beschuldigt wird (Urteil vom 2. August).

Nach ständiger Rechtsprechung gilt bei Officialdelikten die Strafuntersuchung mit dem Eingang einer Anzeige bei der zuständigen Behörde, insbesondere der gerichtlichen Polizei, als angehoben (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Schriftlichkeit der Anzeige ist selbst dann nicht erforderlich, wenn sie das kantonale Prozessrecht vorschreibt; von Bundesrechts wegen genügt vielmehr bereits jede mündliche Mitteilung, es sei eine als Officialdelikt strafbare Handlung begangen worden (BGE 114 IV 78).

Das Bundesamt für Polizeiwesen kann gemäss Art. 17 Abs. 4 IRSG die Durchführung eines Rechtshilfeverfahrens ganz oder teilweise der Bundesbehörde übertragen, die bei Begehung der Tat in der Schweiz für die Ahndung zuständig wäre; ausführende Behörde muss somit nicht in allen Fällen eine kantonale Behörde sein, wie aus Art. 78 ff. IRSG gefolgert werden könnte. Ueber die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet in solchen Fällen diese Bundesbehörde, soweit das Bundesamt für Polizeiwesen nicht bereits darüber befunden hat; deren Verfügung kann durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (Urteil vom 21. März).

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen im Vorjahr	Erledigt		Ausgang des Verfahrens					Art der Erledigung		Mittlere Prozess- dauer	Mittlere Redaktions- dauer					
		von 1987	1988	Uebersetzung auf 1989	Abschrei- bung	Nicht- eintreten	Abswei- gung	Gut- belesung	Rück- weisung	Fest- stellung	Ueber- weisung	Zirkula- tionsweg	Sitzung Präsidial- verfügung	Tage	Tage		
I. Staatsrechtliche Streitigkeiten																	
1. Staatsrechtliche Klagen.....	3	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
2. Beschwerden wegen Verletzung ver- fassungsmässiger Rechte.....	1853	608	1687	2295	1721	574	183	463	844	226	-	5	1436	151			
3. Uebrig staatsrechtliche Beschwerden..	55	39	27	66	53	13	8	16	18	11	-	-	33	16			
4. Revisions- Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren.....	29	8	34	42	37	5	-	11	23	3	-	-	36	1			
II. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten																	
1. Verwaltungsrechtliche Klagen.....	17	27	14	41	19	22	5	7	4	2	-	1	13	2			
2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden.....	700	349	687	1036	659	377	101	121	286	133	6	5	462	116			
3. Revisions- Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren.....	29	5	13	18	15	3	-	8	7	-	-	-	14	1			
III. Zivilsachen																	
1. Direkte Prozesse.....	8	30	7	37	14	23	7	4	2	1	-	-	6	4			
2. Berufungen.....	517	238	567	805	553	252	46	127	312	66	2	-	451	78			
3. Nichtigkeitsbeschwerden.....	8	4	8	12	11	1	1	5	4	1	-	-	9	1			
4. Revisions-, Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren.....	13	-	17	17	16	1	-	6	10	-	-	-	16	-			
IV. Strafrechtspflege																	
1. Nichtigkeitsbeschwerden.....	605	98	615	713	592	121	108	158	270	54	2	-	471	32			
2. Revisionsbegehren.....	14	4	7	11	11	-	-	3	6	2	-	-	11	-			
3. Anklagkammer.....	54	3	62	65	62	3	9	9	27	17	-	-	61	-			
4. Bundesstrafgericht.....	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
5. Ausserordentlicher Kassationshof.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
V. Schuldtreibungs- und Konkurswesen																	
1. Beschwerden und Rekurse.....	167	15	180	195	185	10	4	54	100	26	-	1	185	-			
2. Revisions- und Erläuterungsgesuche.....	2	-	5	5	5	-	-	2	3	-	-	-	5	-			
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit.....																	
1. Freiwillige Gerichtsbarkeit.....	-	-	1	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	1			
Total.....	4074	1429	3932	5361	3954¹⁾	1407²⁾	472	994	1916	543	10	6	3209	402	343	-	-

II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast (Zahlen 1987 in Klammern)

	Uebertrag von 1987	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Uebertrag auf 1989 (auf 1988)
Staatsrechtliche Streitigkeiten	656 (810) - 19%	1748 (1786) - 2,1%	2404 (2596) - 7,4%	1811 (1940) - 6,6%	593 (656) - 9,6%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	381 (400) - 4,8%	714 (727) - 1,8%	1095 (1127) - 2,8%	693 (746) - 7,1%	402 (381) + 5,5%
Zivilsachen	272 (244) + 11,5%	599 (574) + 4,4%	871 (818) + 6,5%	594 (546) + 8,8%	277 (272) + 1,8%
Strafrechtspflege	105 (119) - 11,8%	685 (659) + 3,9%	790 (778) + 1,5%	665 (673) - 1,2%	125 (105) + 19%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	15 (8) -	185 (176) + 5,1%	200 (184) + 8,7%	190 (169) + 12,4%	10 (15) -
Freiwillige Gerichtsbarkeit	- (-) -	1 (-) -	1 (-) -	1 (-) -	- (-) -
Total	1429 (1581) - 9,6%	3932 (3922) + 0,3%	5361 (5503) - 2,6%	3954 (4074) - 2,9%	1407 (1429) - 1,5%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
Zunahme 1970/1988	897 = + 168,6%	2000 = + 103,5%	2897 = + 117,6%	2239 = + 130,6%	613 (645) = + 77,2%

III. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Uebertrag von 1987	Neuein- gänge	Total	Eriedigt	Uebertrag auf 1989
<u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)</u>					
- Staatsrechtliche Klagen	1	-	1	-	1
- Staatsr. Beschw. wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	277	638	915	652	263
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	31	21	52	40	12
- Verwaltungsrechtliche Klagen	3	-	3	1	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	129	243	372	214	158
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	24	25	22	3
	442	926	1368	929	439
<u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Staatsrechtliche Klagen	-	-	-	-	-
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	190	312	502	362	140
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	2	1	3	3	-
- Verwaltungsrechtliche Klagen	21	14	35	17	18
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	182	263	445	262	183
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	7	9	16	12	4
- Zivilrechtliche Direktprozesse	1	-	1	-	1
	403	599	1002	656	346
<u>I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	24	4	28	9	19
- Berufungen	160	334	494	315	179
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	4	3	7	6	1
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	66	242	308	233	75
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	5	5	10	9	1
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	-	2	1	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	2	23	25	22	3
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	15	17	16	1
	265	626	891	611	280
<u>II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	5	3	8	5	3
- Berufungen	78	233	311	238	73
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	-	5	5	5	-
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	42	339	381	327	54
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	1	-	1	1	-
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	-	1	-	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	11	32	43	33	10
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	15	180	195	185	10
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	19	20	19	1
	154	811	965	813	152
<u>Kassationshof (5 Mitglieder)</u>					
- Nichtigkeitsbeschwerden	98	615	713	592	121
- Staatsrechtliche Beschwerden	33	156	189	147	42
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	25	126	151	128	23
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	5	9	14	14	-
	161	906	1067	881	186
<u>Anklagekammer</u>					
	3	62	65	62	3
<u>Bundesstrafgericht</u>					
	-	1	1	-	1
<u>Ausserordentlicher Kassationshof</u>					
	1	-	1	1	-
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>					
	-	1	1	1	-
Gesamttotal	1429	3932	5361	3954	1407

IV. Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staatsr. Klagen	Staatsr. Beschw.	verw.recntl. Klagen	Verw.ger. Beschw.	Revisionen usu.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	-	65	-	3	-	68
Persönliche Freiheit	-	39	-	-	1	40
Vereins- und Versammlungsfreiheit	-	-	-	-	-	-
Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit	-	3	-	-	-	3
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	-	20	1	68	2	91
Staatshaftung	-	2	4	1	-	7
Politische Rechte	-	45	-	7	-	52
Beamtenrecht	-	37	5	14	3	59
Gemeindeautonomie	-	14	-	-	-	14
Andere Grundrechte (inkl. derogatorische Kraft des Bundesrechts und Prinzip der Gewaltenteilung, soweit nicht nachfolgend separat aufgeführt)	-	29	-	-	1	30
Eigentumsgarantie	-	21	-	1	-	22
Stiftungsaufsicht	-	-	-	1	-	1
Bäuerlicher Grundbesitz	-	1	-	6	-	7
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	-	-	-	10	-	10
Zivilstandsregister	-	-	-	2	-	2
Grundbuch	-	-	-	9	-	9
Schiffsregister	-	-	-	1	-	1
Handelsregister	-	2	-	8	-	10
Marken- und Patentregister	-	-	-	3	-	3
Zivilprozess	-	228	-	-	9	237
Strafprozess	-	245	-	-	7	252
Verwaltungsverfahren	-	20	1	2	1	24
Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des verfassungsmässigen Richters	-	26	-	-	1	27
Zwangsvollstreckung	-	10	-	-	-	10
Schiedsgerichtsbarkeit	-	14	-	-	-	14
Auslieferung	-	-	1	15	-	16
Internationale Rechtshilfe	-	-	-	36	1	37
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	-	2	-	-	-	2
Primarschule	-	3	-	-	-	3
Mittelschule	-	2	-	-	-	2
Hochschule	-	16	-	-	2	18
Berufsbildung	-	3	-	-	-	3
Filmwesen	-	-	-	1	-	1
Sprachenfreiheit	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz	-	1	-	3	-	4
Tierschutz	-	-	-	1	-	1
Uebertrag	-	848	12	192	28	1080

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staatsr. Klagen	Staatsr. Beschw.	Verw.rechtl. Klagen	Verw.ger. Beschw.	Revisionen usw.	Total
Uebertrag	-	848	12	192	28	1080
Gesamtverteidigung	-	-	-	-	-	-
Militärische Landesverteidigung	-	18	1	4	-	23
Zivilschutz	-	3	-	3	-	6
Wirtschaftliche Verteidigung	-	-	-	-	-	-
Subventionen	-	1	1	-	-	2
Zölle	-	-	-	10	-	10
Direkte Steuern	-	82	-	72	2	156
Stempelabgaben	-	2	-	2	-	4
Warenumsatzsteuer	-	-	-	10	-	10
Verrechnungssteuer	-	-	-	4	-	4
Militärpflichtersatz	-	-	-	10	-	10
Doppelbesteuerung	-	17	-	-	-	17
andere Abgaben	-	34	-	3	-	37
Abgabefreiheit und Abgaberlass	-	3	-	1	-	4
Raumplanung	-	80	-	44	1	125
Bodenverbesserungen (Meliorationen)	-	26	-	-	1	27
Baurecht	-	90	-	5	6	101
Enteignung (Expropriation)	-	12	-	56	2	70
Energie	-	1	2	-	-	3
Strassenwesen (inkl. Strassenver- kehr)	-	6	-	121	1	128
Eisenbahn	-	-	-	-	-	-
Luftfahrt	-	-	-	4	-	4
Post-, Telegraph- und Telephonver- kehr	-	-	-	8	-	8
Medizinalberufe	-	4	-	1	1	6
Gewässerschutz, Umweltschutz	-	5	-	8	-	13
Krankheitsbekämpfung	-	-	-	-	-	-
Lebensmittelpolizei	-	1	-	-	-	1
Arbeitsgesetzgebung	-	1	-	-	-	1
Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge	-	19	3	1	1	24
Familienzulagen	-	-	-	-	-	-
Wohnbau- und Eigentumsförderung	-	2	-	1	-	3
Fürsorge	-	2	-	-	-	2
Handels- und Gewerbefreiheit	-	18	-	2	-	20
Freie Berufe	-	35	-	-	3	38
Preisüberwachung	-	2	-	-	-	2
Landwirtschaft	-	-	-	19	-	19
Forstwesen	-	-	-	30	-	30
Jagd und Fischerei	-	8	-	1	-	9
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	-	-	-	-	-	-
Banken und Anlagefonds	-	-	-	-	-	-
Privatversicherungen	-	1	-	1	-	2
Aussenhandel	-	-	-	-	-	-
Total	-	1321	19	613	46	1999

	Direkt- prozesse	Beruf- ungen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschwerden	Verw.ger.- beschwer- den	Revisionen usw.	Total
B. Zivilrecht							
PERSONENRECHT							
Persönlichkeitsschutz	-	11	-	3	-	1	15
Namensrecht	-	2	-	1	-	-	3
Vereine	-	1	-	-	-	-	1
Stiftungen	-	-	-	1	3	-	4
andere Fälle	-	-	-	-	-	-	-
FAMILIENRECHT							
Eheschliessung	-	1	-	-	2	-	3
Ehescheidung und Ehetrennung	-	94	1	29	-	-	124
Wirkungen der Ehe und Güterrecht	-	-	-	3	1	-	4
Kinderverhältnis	-	11	-	6	-	1	18
Vormundschaft	2	40	2	11	1	2	58
andere Fälle	-	2	-	2	-	-	4
ERBRECHT							
Verfügungen von Todes wegen	-	3	-	2	-	-	5
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	-	2	1	5	-	1	9
Teilung	-	6	-	2	-	-	8
SACHENRECHT							
Grundeigentum u. Fahrniseigentum	-	15	-	11	-	-	26
Dienstbarkeiten	-	14	-	5	-	-	19
Grundpfand und Fahrnispfand	-	8	-	1	-	-	9
Besitz und Grundbuch	-	9	-	5	-	-	14
andere Fälle	-	2	-	-	-	-	2
Bäuerlicher Grundbesitz	-	-	-	-	-	-	-
Erwerb von Grundstücken durch Per- sonen im Ausland	-	-	-	-	-	-	-
OBLIGATIONENRECHT							
Kauf, Tausch, Schenkung	1	43	-	4	-	2	50
Miete und Pacht	-	48	1	22	-	4	75
Arbeitsvertrag	2	33	1	17	-	1	54
Werkvertrag	1	41	-	6	-	2	50
Auftrag und übrige Verträge	-	52	-	8	-	1	61
Gesellschaftsrecht	-	17	-	5	5	2	29
Wertpapierrecht	1	1	-	-	-	-	2
Haftpflichtrecht	4	21	2	2	-	-	29
übriges Obligationenrecht	1	43	1	3	3	-	51
Uebertrag	12	520	9	154	15	17	727

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse	Geru- fungen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschwerden	Verw.ger.- beschwer- den	Revisionen usw.	Total
Uebertrag	12	520	9	154	15	17	727
Versicherungsvertragsrecht	-	8	-	2	-	-	10
Haftpflicht für Eisenbahnen, elek- trische Anlagen und Rohrleitungs- anlagen	-	-	-	-	-	-	-
IMMATERIALGÜTERRECHT							
Marken und Muster	-	4	-	1	1	-	6
Erfindungspatente	-	3	1	3	2	1	10
Urheberrecht	-	-	-	1	1	-	2
Unlauterer Wettbewerb	-	11	-	1	-	-	12
Kartellrecht	-	-	-	-	-	-	-
Schuldbetreibung und Konkurs	-	6	1	102	-	1	110
Uebrigcs Zivilrecht	-	1	-	1	-	-	2
Staatshaftung	2	-	-	-	-	-	2
Total	14	553	11	265	19	19	881

C. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Beschwerden und Rekurse nach Art. 19 SchKG	Andere SchKG Rechtsmittel	Revisionen usw.	Total
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	185	-	5	190
Sanierungen	-	-	-	-
Gläubigerversammlung	-	-	-	-
Total	185	-	5	190

D. Ankladekammer	Gesuche und Beschwerden	Revisionen usw.	Total
Gerichtsstandskonflikt	35	-	35
Bundesstrafprozess	3	-	3
Verwaltungsstrafrecht	17	-	17
Internationale Rechtshilfe	7	-	7
Total	62	-	62

E. Strafrecht	Nichtigkeits- beschwerden	Staatsrechtl. Beschwerden	Verw.ger.- beschwerden	Revisionen usu.	Total
MATERIELLES STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	32	1	-	-	33
bedingter Strafvollzug	31	-	-	-	31
Massnahmen	10	-	1	-	11
Jugendliche und junge Erwachsene	-	-	-	-	-
übrige Fragen	19	-	-	-	19
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben	63	-	-	-	63
Vermögensdelikte	118	1	-	1	120
Ehrverletzungen	40	1	-	2	43
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	5	-	-	-	5
Sittlichkeitsdelikte	22	-	-	1	23
Urkundendelikte	13	-	-	-	13
andere Delikte	48	1	-	-	49
Strafbestimmungen des SVG	122	1	-	-	123
Strafbestimmungen des Betäubungs- mittelgesetzes	30	-	-	1	31
Strafbestimmungen anderer Bundes- gesetze	30	1	-	-	31
Verwaltungsstrafrecht	1	-	-	-	1
VERFAHRENSRECHT					
Beweiswürdigung	-	113	-	2	115
rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	-	42	-	-	42
andere Fragen	5	23	-	6	34
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
bedingte Entlassung	-	-	9	-	9
andere Fragen	3	4	17	-	24
Total	592	188	27	13	820
	Bundesstrafprozesse		Gesuche		Total
F. Bundesstrafgericht	-		-		-
	Nichtigkeitsbeschwerden		Revisionen usw.		Total
G. Ausserordentlicher Kassationshof	-		1		1
	Gesuche				Total
H. Freiwillige Gerichtsbarkeit	1				1

V. Eidgenössische Schätzungscommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Zahl der Geschäfte													
Uebertrag von 1987.....	12	30	11	19	4	28	7	13	12	23	9	2	20
Eingang 1988.....	3	3	7	1	1	1	2	5	1	6	1	-	3
Erliegt 1988.....	5	8	6	4	1	12	-	6	6	5	2	-	3
Uebertrag auf 1989.....	10	25	12	16	4	17	9	12	7	24	8	2	20
2. Art der am 31. Dezember 1988 hängigen Geschäfte													
Eisenbahnen.....	3	4	1	3	-	10	3	6	3	11	-	1	2
Elektrische Leitungen.....	-	1	1	1	-	1	-	1	3	-	-	1	2
Nationalstrassen.....	1	20	10	8	4	5	6	5	-	11	-	-	14
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Militärische Anlagen.....	-	-	-	3	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Kraftwerke.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flughäfen und Landplätze.....	5	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1